



## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch) Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

# Die Katze am Arbeitsplatz

**Weil sich Büsi üblicherweise am liebsten in ihrer heimischen Umgebung aufhalten, sollten sich Katzenhalter gut überlegen, ob sie ihren Vierbeiner an ihren Arbeitsplatz mitnehmen möchten. Falls sich die Katze im Büro aber wohl fühlt, kann sie die Büroatmosphäre bereichern und zu einem sympathischen Firmenbild beitragen. Ob Tiere am Arbeitsplatz aber überhaupt erlaubt sind, liegt allein im Ermessen des Arbeitgebers.**

## Text: Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger (TIR)

Während Hunde am liebsten ständig mit ihren Haltern zusammen sind und sich deshalb meist freuen, wenn

sie diese an den Arbeitsplatz begleiten dürfen, eignen sich Katzen oftmals weniger als Bürotiere. Sie fühlen sich durch ständige Ortswechsel eher gestresst und bleiben daher in der Regel lieber in ihrem heimatlichen Revier. Es gibt jedoch auch Büsi, die es sehr geniessen, in den Arbeitsräumlichkeiten ihrer Halter umherzustreunen. Generell wirkt die Anwesenheit von Tieren am Arbeitsplatz auf viele Mitarbeitende motivierend und stressmindernd. Nicht selten werden sie sogar zu einer Art «Büro-Maskottchen». Tiere können den Arbeitsablauf aber auch stören und Konflikte in der Belegschaft hervorrufen. Einen Anspruch, seine Katze zur Arbeit mitbringen zu dürfen, hat der Halter deshalb nicht.

### Keine gesetzliche Regelung

Weil das Arbeitsrecht keine entsprechenden Vorschriften enthält, kann der Arbeitgeber alleine entscheiden, ob

und welche Tiere an den Arbeitsplatz mitgenommen werden dürfen. Er muss einen reibungslosen und sicheren Arbeitsablauf und ein gutes Betriebsklima garantieren. Dabei hat er selbstverständlich auch die Bedürfnisse und Persönlichkeitsrechte der Arbeitskollegen von Katzenhaltern zu beachten. Ist ein Mitarbeiter allergisch auf Tierhaare oder hat er Angst vor dem Tier, ist ein Verbot nachvollziehbar.

Generelle Verbote sind zudem aus hygienischen Gründen denkbar, so etwa in Lebensmittelgeschäften. In Krankenhäusern gehören strikte Vorschriften zur sogenannten Spitalhygiene, um gesundheitliche Risiken für Patienten und Personal zu minimieren. Wegen der Gefahr von Tierallergien, Kratzverletzungen und dem – allerdings eher geringen Risiko – von Infektionskrankheiten ist das Mitbringen von Tieren dort fast immer untersagt. Stellt sich das Verbot aber als reine Schikane ohne jede sachliche Begründung heraus oder verletzt es das Gleichbehandlungsgebot, ist es unzulässig. Diskriminierend und somit nicht erlaubt wäre es beispielsweise, einem Arbeitnehmer das Mitbringen seines Tieres ohne triftigen Grund zu verwehren, während andere Kollegen dies tun dürfen.

Wurde einem Katzenhalter die Mitnahme seines Tieres vom Arbeitgeber einmal erlaubt, müsste dieser für ein plötzliches Verbot schon triftige Gründe vorbringen können. Solche könnten beispielsweise darin liegen, dass die tierschutzgerechte Unterbringung der Katze nicht mehr gewährleistet wäre oder der Vierbeiner sich gegenüber Mitarbeitern aggressiv verhalten oder die Büroatmosphäre anderswie stören würde.

#### Arbeitsbetrieb darf nicht gestört werden

Darf der Arbeitnehmer sein Tier mitnehmen, ist er auch dafür verantwortlich, dass sich dieses am Arbeitsplatz ruhig verhält und den Betriebsablauf nicht stört. Er muss für eine gute Integration seines Begleiters sorgen und selbstverständlich auch seine gesetzlichen Halterpflichten erfüllen. Für eine tiergerechte Haltung im Büro sollte dem Tier ein fester Platz in der Nähe des Halters eingerichtet werden. Vierbeiner fühlen sich meistens auf einer Decke, in einem Korb oder in einer grossen und bequemen (offenen) Box am wohlsten. Die Angestellten sollten die Fütterung des Tieres dem Halter überlassen – und vor allem auch von gut gemeinten Zwischenverpflegungen absehen. Selbstverständlich muss Katzen immer frisches Wasser zur Verfügung stehen. Falls sie als reine Bürokatzen – mit oder ohne Freilauf – gehalten werden, ist zudem natürlich auch ihre Betreuung am Wochenende sicherzustellen.

Der Tierhalter muss ausserdem dafür sorgen, dass sein Tier kein Krankheitsrisiko darstellt und regelmässigen veterinärmedizinischen Kontrollen (Impfungen, Entwurmungen, Zeckenprophylaxe etc.) unterzogen wird. Er sollte stets bedenken, dass es den Goodwill des Arbeitgebers bedeutet, wenn er seine Katze mit an den Arbeitsplatz nehmen darf. Als Gegenleistung hat er darauf zu achten, dass das Tier weder die Kollegen noch den Arbeitsablauf irgendwie stört. Wird darüber hinaus auch eine tiergerechte Unterbringung am Arbeitsplatz sichergestellt, sollte einem friedlichen Miteinander nichts mehr im Wege stehen.

#### Katze als Kündigungsgrund?

Sind Tiere am Arbeitsplatz verboten, kann das unerlaubte Mitnehmen einer Katze unter Umständen einen Kündigungsgrund darstellen. Arbeitnehmer haben die Anordnungen und Weisungen ihres Arbeitgebers über das Verhalten im Betrieb zu befolgen, was selbstverständlich auch für das Mitbringen von Tieren gilt. Werden betriebliche Anordnungen wiederholt verletzt, könnte dies sogar eine fristlose Kündigung zur Folge haben. Allerdings sollte der Arbeitgeber zuvor eine Verwarnung aussprechen, in der er den Tierhalter auf die möglichen Konsequenzen einer weiteren Verfehlung aufmerksam macht.

#### Darf man der Arbeit fern bleiben, um die kranke Katze daheim zu pflegen?

Auch wenn der Arbeitgeber keine Tiere im Büro erlaubt, hat er in gewissen Situationen dennoch auf die Tierhaltereigenschaft seiner Angestellten Rücksicht zu nehmen. Dies gilt etwa für den Fall, dass die Katze eines Arbeitnehmers erkrankt. Als Tierhalter ist dieser gesetzlich verpflichtet, das kranke Tier seinem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und falls nötig tierärztlich behandeln zu lassen. Der Arbeitgeber muss ihm daher die erforderliche Zeit für die veterinärmedizinische Versorgung seiner Katze geben, in der er sie behandeln lassen und ihre Pflege und Unterbringung organisieren kann. Die Rechtslage ist durchaus mit der Pflege eines kranken Kindes vergleichbar, für die das Arbeitsgesetz eine Freistellung des Arbeitnehmers für bis zu drei Tagen gewährt. Auch bei einem kranken Tier handelt es sich um einen unaufschiebbaren Pflegefall, wobei allenfalls etwas weniger Zeit eingeräumt wird als bei einem Kind. Der Tierhalter hat Tierarztbesuche allerdings auf Randzeiten zu legen. Zudem sollte er sich am besten schon im Voraus eine Lösung für Krankheitsfälle überlegen und sich beispielsweise mit einigen Personen absprechen, die sich um sein Büsi kümmern, falls es einmal für eine längere Zeit betreut werden muss. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter TIR.



Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 2371, 8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
www.tierimrecht.org  
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT

#### EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Im «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: [leserforum@katzenmagazin.ch](mailto:leserforum@katzenmagazin.ch)